ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

lfd. Nummer: 01259 \ 11 \ V

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

Amt 10 Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 26.05.2004

_____ **i.V.** _____
Bürgermeister **Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 05.07.04

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 12.07.04

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde vor, die Neufassung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

Begründung:

Nach § 6 der geltenden Satzung für den Ausländerbeirat der Gemeinde Eitorf gelten für die Durchführung der Wahl zum Ausländerbeirat die Regelungen der Kommunalwahlordnung und der vom Rat beschlossenen Wahlordnung.
Die vom Rat am 14.12.1994 beschlossene Wahlordnung ist überarbeitet worden, wobei seither eingetretene Änderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung eingearbeitet wurden.

Wahlordnung
für den Ausländerbeirat
der Gemeinde Eitorf

§ 1
Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Die Vertreter der ausländischen Mitbürger im Ausländerbeirat der Gemeinde werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt.
   Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

2. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
   a) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
   b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und
   c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde Eitorf seinen Hauptwohnsitz hat.

3. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind
   - Ausländer, die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
   - Ausländer, auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
   - Asylbewerber,
   - die Personen, die nach § 8 KWahlG das Wahlrecht nicht besitzen.

4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

§ 2
Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

1. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Der Wahlberechtigte kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

3. Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tage vor der Wahl während der Dienststunden beim zuständigen Fachamt der Gemeinde Eitorf zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen. Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen und gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Über Einsprüche entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum Tag vor der Wahl berichtigen.

4. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

§ 3
Stimmbezirke

Der Bürgermeister legt den oder die Stimmbezirke vor jeder Wahl fest.

§ 4
Wahlorgane, Wahlorganisation

1. Wahlleiter ist der Bürgermeister.

2. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und fünf Beisitzern.

3. Der Wahlvorstand wird vom Wahlleiter einberufen. Zusammen mit der Einberufung wird der Wahlvorsteher und der stellv. Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

4. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnisermittlung im Wahllokal verantwortlich. Es müssen immer mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und der Schriftführer oder sein Stellvertreter. Bei der Ergebnisermittlung sollen möglichst alle Mitglieder des Wahlvorstandes zugegen sein.

5. Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten ein Verzehrgeld in der Höhe, in der es bei der letzten vorhergehenden politischen Wahl an die Mitglieder der Wahlvorstände gezahlt worden ist.
   Die eingesetzten Gemeindebediensteten erhalten für die geleistete Arbeitszeit Freizeitausgleich.

6. Die Wahlorganisation und –durchführung obliegt dem Bürgermeister.

7. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 5
Wahltag, Wahlzeit

1. Der Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

§ 6
Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert mindestens 3 Monate vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
   Wahlvorschläge können bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.
   Amtliche Vordrucke für Wahlvorschläge werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

2. Wahlvorschläge können sowohl von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) als auch von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
   Wahlvorschläge für eine Liste sind von mindestens 10 Wahlberechtigten, für einen Einzelbewerber von mindestens 5 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, wobei die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber zulässig ist.

   Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

3. Der Wahlbewerber muss dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.

4. Wahlvorschläge sind ungültig,
   - wenn sie verspätet eingehen,
   - wenn sie auf anderen, als von der Gemeinde überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
   - wenn die Zustimmung des Wahlbewerbers fehlt,
   - wenn sie nicht von der in Abs. 2 vorgeschriebenen Zahl von Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personenangaben und Unterschrift unterstützt werden,
   - wenn sie sonst unvollständig oder unlesbar sind,
   - wenn sie nicht wählbare Personen oder Personen vorschlagen, die einer nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehören.

Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen.
Mängel sind innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlleiter vom Wahlbewerber zu beseitigen.

5. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 40 Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 7
Wahlverfahren, Stimmzettel

1. Für die Sitzverteilung im Ausländerbeirat findet das für die Kommunalwahlen geltende Wahlverfahren Anwendung.

2. Gewählt wird im Wahllokal durch Einwurf von Stimmzetteln in die Wahlurne. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahl verschlossen und darf bis Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden.

3. Briefwahl ist nicht möglich.

4. Die Listen- bzw. Einzelbewerber werden in der Reihenfolge des Eingangs der gültigen Wahlvorschläge in die Stimmzettel aufgenommen.

§ 8
Wahlbekanntmachung

1. Spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl wird eine Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Sie enthält
   - den Wahltermin und die Wahlzeit,
   - Hinweise auf den oder die Wahlräume,
   - Hinweise zu den Stimmzetteln,
   - den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis bzw. Pass zur Wahl mitzubringen sind,
   - den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat.

2. Die Wahlbekanntmachung wird am Wahltag im Wahllokal ausgehangen.

§ 9
Eröffnung der Wahlhandlung

1. Zur Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher die Beisitzer des Wahlvorstandes zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2. Der Wahlvorstand erhält für die Wahlhandlung
   - das Wählerverzeichnis,
   - die Stimmzettel,
   - Wahlurne und Wahlkabine,
   - die Wahlordnung,
   - die Wahlniederschrift.

§ 10
Öffentlichkeit der Wahl

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich.
2. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild verboten.

§ 11
Stimmabgabe

1. Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

2. Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne.

3. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen.
   Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

4. Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist vom Wahlvorsteher durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels zu ersetzen. Der alte Stimmzettel ist von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes zu vernichten, wobei auch in diesem Fall das Wahlgeheimnis zu wahren ist.

5. Ein Wähler ist zurückzuweisen, wenn
   - er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
   - für ihn bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er kann nachweisen, dass er noch nicht gewählt hat.

6. Die Stimmabgabe ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter im Wählerverzeichnis zu vermerken.

7. Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme jedoch noch abgeben.

§ 12
Stimmenzählung

1. Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand.

2. Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Wählerverzeichnisses festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

4. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
   - nicht amtlich hergestellt ist oder – bei mehreren Wahlbezirken – für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
   - keine Kennzeichnung enthält,
   - den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
   - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 13
Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften der eingerichteten Stimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen.

2. Der gebildete Wahlausschuss stellt abschließend für die Gemeinde Eitorf Folgendes fest:
   - die Zahl der Wahlberechtigten,
   - die Zahl der Wähler,
   - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
   - die Zahl der für jede Liste und für jeden Einzelbewerber abgegebenen Stimmen,
   - wer gewählt worden ist.

3. Der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt. Er unterrichtet die Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat sie hierbei darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Ziff. 1 mit Fristablauf erworben wird.

§ 14
Mandatsverlust

Ein Mitglied des Ausländerbeirates verliert seinen Sitz
- durch Verzicht,
- durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
- durch ein Parteiverbot (§ 37 Ziffer 3 Kommunalwahlgesetz),
- durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
- durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Kommunalwahlgesetz),
- durch Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört.

§ 15
Ersatzbestimmung / Verzicht

1. Wenn ein gewählter Listenbewerber des Ausländerbeirates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Beirat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste, der der Ausgeschiedene angehört hat, besetzt.
   Nachfolger ist der Bewerber, der dem Ausgeschiedenen auf der jeweiligen Bewerberliste folgt.

2. Lehnt ein gewählter Einzelbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus dem Ausländerbeirat aus, so wird der Sitz nicht weiter besetzt.

3. Ein Mandatsverzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

§ 16
Anwendung des Kommunalwahlrechts

Bei Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wahlordnung außer Kraft.